

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 90

Ilmenau, den 10. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
für das Wintersemester 2011/2012

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeordnung vom 23. Juni 2010 (GVBl. S. 253) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012.

Der Senat der Universität hat diese Satzung am 3. Mai 2011 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 31. Mai 2011, Az.: 41-5516-7, genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen der Universität werden zur Aufnahme von Studienbewerbern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester dieser Studiengänge zum Wintersemester 2011/2012 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang/Abschluss 1. Fachsemester

Angewandte

Medienwissenschaft/ 148

Bachelor

Medienwirtschaft/

Bachelor 166

§ 2

(1) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen der Universität, die nicht unter § 1 aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Hiervon unberührt bleiben studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen sowie etwaige zusätzliche abschluss- oder fächerspezifische Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Ilmenau, 3. Mai 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor